

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
Amt für öffentliche Ordnung
Verfasser/in
Gerspach, Frank

Vorlagen-Nr.
32/18/2019
Aktenzeichen

Anlagedatum
04.12.2019

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Hauptausschuss	13.01.2020	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	23.01.2020	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Festlegung der verkaufsoffenen Sonntage 2020

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der Durchführung folgender verkaufsoffener Sonntage im Jahr 2020 zu.

1. Die Verkaufsstellen in der Rheinfelder Innenstadt dürfen anlässlich des „Cityfestes“ am Sonntag, den 14.06.2020, und anlässlich der „Märkte Rheinfelden“ am Sonntag, den 13.09.2020, jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Die Freigabe erstreckt sich auf den festgelegten Innenstadtbereich der Stadt Rheinfelden (Baden).

2. Die Verkaufsstellen im Gewerbegebiet „Schildgasse“ dürfen anlässlich des dortigen „Gewerbefestes“ am Sonntag, den 29.03.2020, und am Sonntag, den 27.09.2020, jeweils in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

Die Freigabe erstreckt sich auf das Gewerbegebiet „Schildgasse“ in Rheinfelden (Baden).

Anlagen

- 1 Konzept „Cityfest“
- 1 Konzept „Märkte“
- 2 Konzepte „Leistungs- & Gewerbeschau Wohnen Einrichten & Freizeit Schildgasse“

Interne Prüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

1.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

☐ ja, in Höhe von Betrag Euro ☒ nein

1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

☐ ja, in Höhe von jährlich Betrag Euro ☒ nein

Erläuterung:

1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

☐ ja ☐ nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

☐ ja ☐ nein

unter

Kostenstelle Name der Kostenstelle

1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

☐ ja ☒ nein

Erläuterung:

2. Personelle Auswirkungen

☐ ja ☒ nein

Erläuterung

3. Nachhaltigkeits-Check

☐ ja, vergleiche Anlage ☒ nicht erforderlich

Erläuterungen

Erläuterungen

Nach § 8 Ladenöffnungsgesetz Baden-Württemberg kann die Stadt aus Anlass von örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen (je Bezirk) die Ladenöffnung für max. 5 Stunden zulassen.

Die Stadt bestimmt diese Tage und setzt die Öffnungszeiten fest. Die zuständigen kirchlichen Stellen sind anzuhören. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich.

Die Anhörung der zuständigen kirchlichen Stellen (Evangelischen Kirche und erzbischöfliches Dekanat Wiesental) erfolgte mit Schreiben vom 11.11.2019. Es erfolgte keine negative Reaktion.

Nach dem Ladenöffnungsgesetz sind die kirchlichen Stellen anzuhören. Eine Zustimmung zur Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage sieht das Gesetz nicht vor.

Nach § 8 Abs. 2 Ladenöffnungsgesetz Baden-Württemberg kann der Sonntagsverkauf auf bestimmte Bezirke beschränkt werden. Die zahlenmäßige Beschränkung ist dann nur auf die entsprechenden Bezirke anzuwenden.

Nach § 7 Abs. 3 Sonn- und Feiertagsgesetz dürfen an Sonn- und Feiertagen Messen und Märkte, soweit sie zugelassen sind, erst nach 11:00 Uhr beginnen.

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Sonn- und Feiertagsgesetz sind am Karfreitag und am Totengedenktage sonstige öffentliche Veranstaltungen verboten, soweit sie nicht der Würdigung des Feiertages oder einem höheren Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen. Fronleichnam, am 11.06.2020, fällt nicht unter diese Regelung.

Eine Marktfestsetzung ist zulässig. Ein verkaufsoffener Sonn- bzw. Feiertag wird an diesen Tagen nicht stattfinden.

Der Gewerbeverein Rheinfelden e.V. beantragt für die Innenstadt zwei verkaufsoffene Sonntage am 14.06.2020 und am 13.09.2020.

Die IG Schildgasse hat für das Gewerbegebiet „Schildgasse“ zwei verkaufsoffene Sonntage am 29.03.2020 und am 27.09.2020 mit geänderten Öffnungszeiten von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr beantragt. Auf Nachfrage erklärte der Gewerbeverein Rheinfelden e.V., dass sie die bisherigen Öffnungszeiten, von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr beibehalten wollen. Die verkaufsoffenen Sonntage 2020 sind abschließend.

Der Gewerbeverein Rheinfelden e.V. wurde über die geplanten Baumaßnahmen zur Errichtung der Nahwärmeleitungen und der daraus resultierenden Aufgrabungen in der Fußgängerzone sowie den damit verbundenen Einschränkungen bzw. Beeinträchtigungen informiert.

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (11.11.2015 – 8 CN 2.14) ist ein verkaufsoffener Sonntag nur zulässig, wenn „die prägende Wirkung des Marktes für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typischen werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt“.

Ein verkaufsoffener Sonntag kann demnach nur als Annex zu einer Veranstaltung stattfinden. Der Markt und nicht die Ladenöffnung müssen den öffentlichen Charakter des Tages prägen.

Die Ladenöffnung darf nicht Selbstzweck sein, sondern die damit verbundene Veranstaltung prägend. Dazu muss die Veranstaltung eine Besucherzahl anziehen, welche die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt.

Mit Schreiben vom 05.11.2019 der IG Schildgasse Rheinfelden, und mit Schreiben vom 05.11.2019 des Gewerbevereins Rheinfelden e.V., wurden die Konzepte für die vier Veranstaltungen mit den verkaufsoffenen Sonntagen 2020 vorgelegt.

Die ausgeführten Konzepte belegen, dass die Vorgaben der Rechtsprechung entsprochen werden.

Der zu erwartende Besucherstrom an den vier verkaufsoffenen Sonntagen wird auf Grund der Veranstaltung und deren Rahmenprogramm in der Innenstadt bzw. im Gewerbegebiet der Schildgasse angezogen und nicht auf Grund der geöffneten Geschäfte an den jeweiligen Sonntagen.

Die vier beantragten verkaufsoffenen Sonntage sind als Annex zu den jeweiligen Veranstaltungen anzusehen.